



PLANZEICHEN § 2 (4) Planzeichenverordnung 1990

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1; § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO)
  - 1.1.0 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1; § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
  - 2.1 **0,3** Geschosflächenzahl
  - 2.5 **0,3** Grundflächenzahl
  - 2.7 **I** Zahl der Vollgeschosse
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 25 und 23 BauNVO)
  - 3.1 **0** Offene Bauweise
  - 3.1.3 **H** Nur Hausgruppen zulässig
  - 3.4 Baugrenze
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - 6.1 Straßenverkehrsflächen
  - 6.1.1 Öffentliche Stellplätze
  - 6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
    - Fußgängerbereich
    - Verkehrsberuhigter Bereich
  - 6.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
    - Einfahrtsbereich
9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4; § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - Öffentliche Grünflächen
  - Private Grünflächen
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4; § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - 13.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
    - Anpflanzen von Bäumen
15. Sonstige Planzeichen
  - 15.3 Ungrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
  - 15.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - 15.14 Firsttrichtung
  - 15.15 Pultdach/Flachdach
  - 15.16 Dachneigung
  - 15.17 Ungrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
  - 15.18 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
  - 15.19 Schnittlage A-A, B-B, Profil 2/6
  - 15.20 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4; § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
  - Fernwärme

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Gaggenau hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.04.1999 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die örtliche Bekanntmachung erfolgt am 22.04.1999.	Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach örtlicher Bekanntgabe am 10.06.1999 in der Zeit vom 18.06.1999 bis 19.07.1999 öffentlich ausgelegen.
Gaggenau, den 23.11.1999 Müller, Leiter des Stadtplanungs- und Hochbauamtes	Gaggenau, den 23.11.1999 Müller, Leiter des Stadtplanungs- und Hochbauamtes
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch a) Erörterung am b) öffentliche Darlegung vom 23.04.1999 bis 07.05.1999	Der Gemeinderat hat am 22.11.1999 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Gaggenau, den 23.11.1999 Der Oberbürgermeister Michael Schulz
Billigung des Bebauungsplanentwurfes durch den Gemeinderat am 07.06.1999 Gaggenau, den 23.11.1999 Müller, Leiter des Stadtplanungs- und Hochbauamtes	Durch örtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses bzw. der Erteilung der Genehmigung gem. § 10 BauGB am 02.12.1999 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Gaggenau, 03.12.1999 Müller, Leiter des Stadtplanungs- und Hochbauamtes
Anzeigevermerk:	

4

GOSSE  
KREISSTADT  
GAGGENAU

**...4...FERTIGUNG**

BAUGEBIET: GRITT  
3.ÄNDERUNG

**BEBAUUNGSPLAN**

STADPLANUNGS- UND HOCHBAUAMT  
GAGGENAU

APRIL 99

GEZEICHNET: M 1:500

GEANDERT: PLANNR 1.1a.3





**7**

GROSSE KREISSTADT GAGGENAU

**4...FERTIGUNG**

BAUGEBIET: GRITT 3.ÄNDERUNG

GESTALTUNGSPLAN

STADTPLANUNGS- UND HOCHBAUAMT GAGGENAU

GEZEICHNET: B. Bräu

GEÄNDERT: SEP 92  
DEZ 94  
MÄRZ 95  
APRIL 99

DEZ. 94  
M. 1:500  
PLANNR. 1.1a.6



## Schriftliche Festsetzungen

### zur dritten Änderung des Bebauungsplanes "Gritt" in Gaggenau

#### Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - 1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in folgende Bereiche gegliedert:
    - 1.1.1 "Allgemeines Wohngebiet" (WA)  
(§ 4 BauNVO)
    - 1.1.2 Öffentliche Grünflächen, Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)
    - 1.1.3 Private Grünflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
    - 1.1.4 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11)
    - 1.1.5 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24)
  - 1.2. Im "Allgemeinen Wohngebiet" (WA) sind die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen für Läden-, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe nach § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
  - 1.3 Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO) - nach Einschrieb im Plan -, die Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) und Geschosflächenzahl (§ 20 BauNVO).
  - 1.4 Eine Überschreitung der im Bebauungsplan eingetragenen Grundflächenzahlen durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu 50 von Hundert ist zulässig.

2. Bauweise der baulichen Anlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Im gesamten Geltungsbereich wird die offene Bauweise festgesetzt (§ 22 BauNVO).

3. Nebenanlagen  
(§ 14 BauNVO, § 3 Abs. 1 LBO)

3.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der rückwärtigen Gartenflächen zulässig.

3.1.1 Die Grundfläche der einzelnen Nebenanlagen nach Punkt 3.1 wird auf maximal 4 m<sup>2</sup> beschränkt.

3.2 Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind nur dann zulässig, wenn sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen zueinander nicht verunstaltend wirken.

3.3 Flächen für Stellplätze und Garagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.3.1 Garagen und Stellplätze sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

3.3.2 Die Stellplätze sind aus wasserdurchlässigen Materialien zu erstellen.

3.3.3 Die Zufahrtsflächen zu den Garagen sind aus wasserdurchlässigen Materialien zu erstellen.

3.3.4 Flachdachgaragen sind extensiv zu begrünen.

4. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Die Erschließungsfläche ist zwingend als befahrbare Mischfläche auszuführen.

4.1.2 Die Flächen sind aus wasserdurchlässigen Materialien zu erstellen.

5. Flächen für öffentliches Grün  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

5.1 Öffentliche Grünflächen sind fachgerecht anzulegen und zu unterhalten.

5.1.1 Die Standorte für die Baumpflanzungen sind dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.



6. Private Grünflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 6.1 Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches ist eine private Grünfläche als Aufschüttung festgesetzt. Dieser Bereich ist im Hinblick auf einen vierspurigen Ausbau außerdem festgesetzt als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

7. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 7.1 Pro begonnener 300 m<sup>2</sup> Bauplatzfläche muß mindestens ein Halb- oder Hochstamm gepflanzt werden. Es sind jeweils Obstbäume oder heimische Laubbäume zu verwenden.
- 7.2 Je 50 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Strauch zu pflanzen.
- 7.3 Die Abstandsvorschriften des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg sind einzuhalten.

7.4 Fassadenbegrünung

Außenwände ohne Fenster sind mit einer Fassadenbegrünung zu versehen; als Richtwert gilt:  
Eine Pflanze je 2 m Wandlänge.

Es wird empfohlen, auch die Außenwände mit Fenster, zu begrünen.

An der zur B462 zugewandten Seite der Lärmschutzanlage sind alle Garagenrückwandflächen mit Fassadenbegrünung zu versehen (eine Pflanze je 2 m Wandlänge).

- 7.5 Auf den öffentlichen Grünflächen sind nur einheimische Laubbäume zulässig.
- 7.6 Während der Bauzeit sind alle gefährdeten Bäume durch geeignete Ummantelungen zu schützen. Damit keine Wurzelverletzungen erfolgen, muß bei den Erschließungs- und Bauarbeiten ein entsprechender Abstand gewährt werden.

8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 8.1 Leitungsrecht zugunsten des Abwasserverbandes Murg (Verbandssammler "Rindeschwenderstraße" und Umlenkbaupunkt):



8.2 Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Gaggenau:

- a) 1 Stück 1 KV-Kabel
- b) 2 Stück Beleuchtungskabel
- c) 1 Stück Schilderbeleuchtungskabel
- d) 1 Stück Kabelampelanlage
- e) 1 Stück Schaltschrank

9. Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von  
schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des  
Bundesimmissionsschutzgesetzes  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24)

9.1 Im westlichen Teil des Geltungsbereiches ist eine Fläche für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dargestellt.

9.1.1 Im Bereich des "WA" ist eine Lärmschutzmaßnahme in Form von Garagen mit Pultdächern und dazwischenliegenden teils transparenten Lärmschutzwänden mit einer jeweiligen Mindesthöhe von 4,50 m, bezogen auf die jeweils gegenüberliegende Oberkante-Fahrbahnbelag der B 462, festgesetzt.

9.1.2 Der Schnitt A-A und die Ansicht auf die Lärmschutzmaßnahme sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

9.1.3 Schallschutzmaßnahmen

Innerhalb der als "WA" ausgewiesenen Flächen müssen alle zur Wohnnutzung vorgesehenen Gebäude vor dem von außen einwirkenden Lärm durch eine geeignete schalltechnische Dimensionierung der Außenbauteile gemäß Vorgaben aus der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" geschützt werden.

10. Hinweise

10.1 Nachweis der Höhenlage des Baukörpers im Baugesuch

Mit dem Baugesuch ist ein exakter Höhenschnitt durch das vorhandene Gelände vorzulegen. Hierin sind auch die Aufschüttungen und Abgrabungen, auch geringfügiger Art, kenntlich zu machen.

Die Baubehörde setzt auf der Grundlage der vorgelegten Höhenschnitte die für die Sockelhöhe verbindliche Bezugsebene fest.

10.2 Begrenzung der Materialvielfalt

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist darauf zu achten, daß die Materialien für untergeordnete Bauteile und Ausbauteile (Fenster, Türen, Balkone etc.) nach dem Grundsatz der Reduzierung der Materialvielfalt am Haus ausgewählt werden.



### 10.3 Meldepflicht nach § 20 Denkmalschutzgesetz

Bei der Durchführung der Planung besteht die Möglichkeit, daß bisher unbekannte historische Bauteile oder archäologische Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 DschG unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Die Baustelle ist bis zu vier Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt.

Das Verschweigen eines Fundes oder einer Fundstelle ist ein Verstoß gegen das DschG. Deshalb muß auf die Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des § 27 DschG hingewiesen werden.

Flurdenkmale, wie z.B. Bildstöcke, Wegkreuze, historische Grenzsteine, Brunnensteine, steinerne Wegweiser und landschaftsprägende Natursteinmauern sind an ihrer Stelle zu belassen und vor Beschädigungen während der Bauarbeiten zu schützen. Jede erforderliche Veränderung des Standortes ist zu begründen und mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.

- 10.4 Die Vermeidung oder die Verwertung von Erdaushub ist der Deponierung vorzuziehen. Sollte die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub nicht möglich sein, sind vor einer Deponierung andere Verwertungsmöglichkeiten (z.B. Erdaushubbörse, Recyclinganlagen) zu prüfen. Der Humus sollte auf jeden Fall auf dem eigenen Grundstück wieder eingebaut werden.
- 10.5 Das Bebauungsplangebiet "Gritt" befindet sich in der Aue der Murg. Der Festgesteinsuntergrund besteht vermutlich aus Arkosesandstein des mittleren Rotliegenden. Darüber liegen Murgschotter und lehmig-sandige Deckschichten. Zeitweise ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aus ingenieurgeologischer Sicht werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.

*Michael Schulz*

Michael Schulz,  
Oberbürgermeister





**S a t z u n g****über örtliche Bau- und Gestaltungsvorschriften  
zur dritten Änderung des Bebauungsplanes "Gritt"  
in der Großen Kreisstadt Gaggenau**

Nach § 74 LBO für Baden-Württemberg i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in öffentlicher Sitzung am 22. November 1999 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

**§ 1****Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Abgrenzungsplan vom 19. Oktober 1999 dargestellt. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2****Sachlicher Geltungsbereich**

1. Die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung gelten für bauliche Anlagen, Teile solcher Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten, Antennen, Einfriedungen und Freiflächen.
2. Alle Anlagen und Freiflächen im Sinne des Abs. 1 sind nach Maßgabe der nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften so zu gestalten, daß ein bruchloser ortsgestalterischer und baulicher Zusammenhang entsteht.

**§ 3****Werbeanlagen**

1. Alle nach § 50 LBO verfahrensfreien Werbeanlagen sind kenntnisgabepflichtig.
2. Anschlagtafeln und Großflächentafeln für Werbezwecke sind unzulässig.
3. An der zu der B462 zugewandten Seite der Lärmschutzanlage (Kombination: Garage mit Wand) sind Werbeanlagen jeglicher Art unzulässig.



**§ 4****Einfriedungen**

1. Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als offene Holzzäune mit senkrecht stehenden Latten oder Stäben bis 1,30 m Höhe, als geschlossene Schnitthecken aus standortgerechten Laubgehölzen bis 1,30 m Höhe und/oder als grüner Maschendrahtzaun bis 1,30 m Höhe mit dichter Hecken- oder Sträucherhinterpflanzung zulässig.
2. Rückwärtige Einfriedungen sind nur als Maschendrahtzaun, Holzzaun oder vorzugsweise als Laubholzhecken zulässig.
3. Es sind jeweils die Bestimmungen des Nachbarrechts zu beachten.

**§ 5****Aufschüttungen und Abgrabungen**

Die Geländeverhältnisse entsprechend der Genehmigungsplanung sind zu erhalten. Veränderungen sind nicht zulässig bzw. nur im unvermeidlich notwendigen Umfang zulässig und durch Böschungen auszugleichen - im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde.

**§ 6****Dachformen**

1. Die Wohnhäuser erhalten Pultdächer mit Neigungen von maximal 15°.
2. Dachaufbauten sind nicht zulässig.
3. Die Dachformen der Garagen sind durch Eintrag im Bebauungsplan bzw. Schnitt festgesetzt.

**§ 7****Antennen**

1. Für jedes Haus bzw. Hauseinheit ist nur eine Rundfunk- und Fernsehantenne bzw. Satellitenempfangsanlage zulässig.
2. Satellitenempfangsanlagen sind - soweit die Empfangslage dies zuläßt - auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Gebäudeseite zu errichten. Die Errichtung auf den Dächern der Hauptbaukörper ist nicht zulässig.



**§ 8****Materialien**

## 1. Fassaden

Die Fassaden von Gebäuden und anderen Anlagen sind nur in folgenden Ausführungen zulässig:

- Putzfassade
- geschlämmtes Mauerwerk
- flächige Holzverkleidungen

jeweils im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde.

## 2. Dächer

Materialien für die Dacheindeckungen müssen mit den Dachmaterialien der unmittelbaren Umgebung in Einklang gebracht werden. Dies gilt nicht, wenn in der Umgebung für das Ortsbild nichttypische Materialien verwendet werden.

**§ 9****Farbgebung**

Für die Farbgebung von außen (Putz, Dach, Wandverkleidungen) sollten die natürlichen Materialfarben oder entsprechende Einfärbungen verwendet werden. Putzanstriche sollen in gedeckten, hellen Farbabstufungen erfolgen.

Die Einzelfarbgebung ist im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde auf die vorhandenen Farben der jeweiligen baulichen oder landschaftlichen Situation abzustimmen.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.



## § 11

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Gaggenau, 23. November 1999

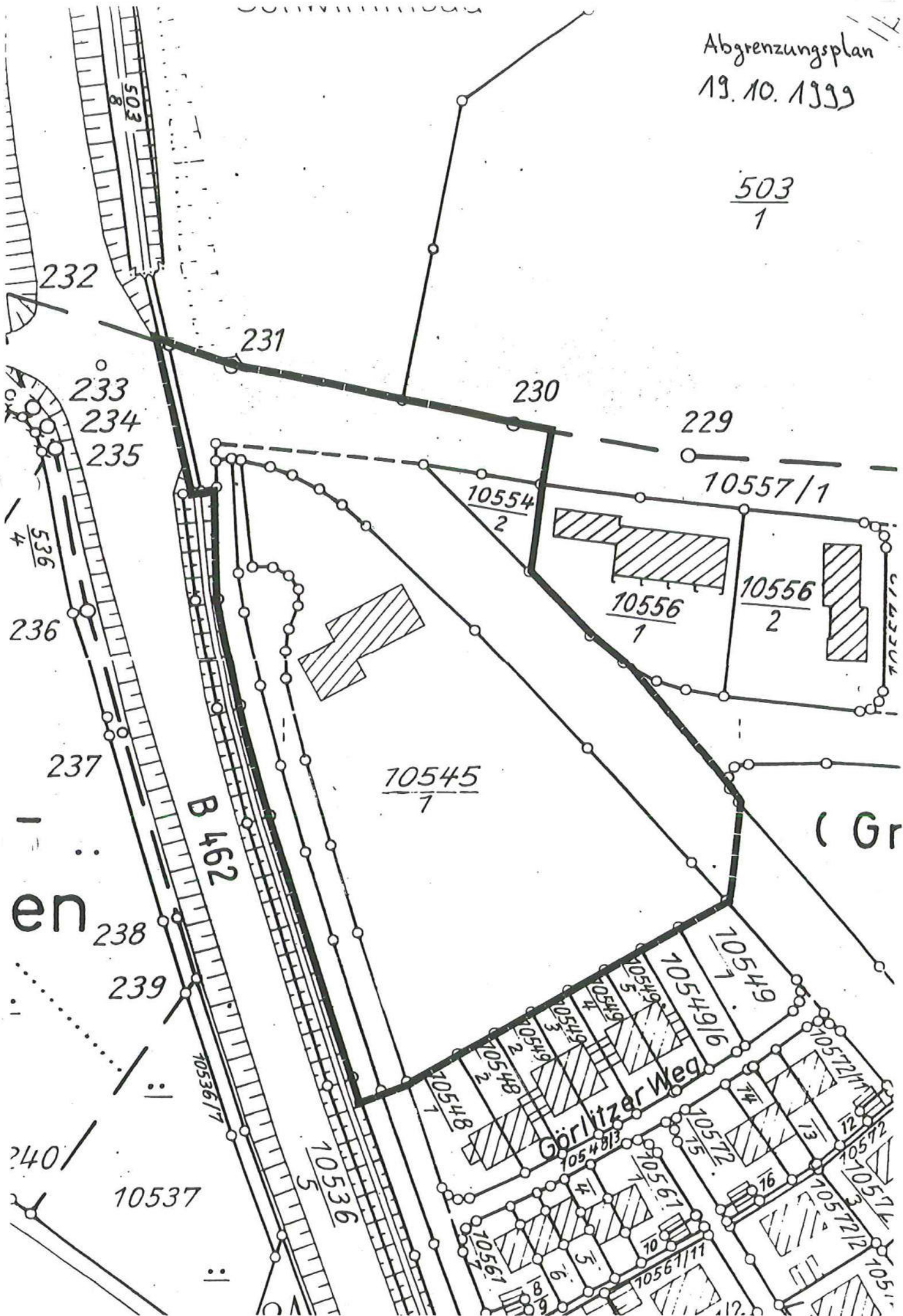


Michael Schulz  
Oberbürgermeister





Abgrenzungsplan  
19.10.1939



503  
1

229

10557/1

10554  
2

10556  
1

10556  
2

10545  
1

(Gr

B 462

Görlitzer Weg

en

10536/17

10537

10536

10549  
1

10549/16

10549/5

10549/3

10549/2

10548/1

10572/11

10572/12

10572/13

10572/14

10572/15

10572/16

10572/17

10572/18

10572/19

10572/20

10572/21

10572/22

10572/23

10572/24

10572/25

10572/26

10572/27

10572/28

10572/29

10572/30

10572/31

10572/32

10572/33

10572/34

10572/35

10572/36

10572/37

10572/38

10572/39

10572/40

10572/41

10572/42

10572/43

10572/44

10572/45

10572/46

10572/47

10572/48

10572/49

10572/50

10572/51

10572/52

10572/53

10572/54

10572/55

10572/56

10572/57

10572/58

10572/59

10572/60

10572/61

10572/62

10572/63

10572/64

10572/65

10572/66

10572/67

10572/68

10572/69

10572/70

10572/71

10572/72

10572/73

10572/74

10572/75

10572/76

10572/77

10572/78

10572/79

10572/80

10572/81

10572/82

10572/83

10572/84

10572/85

10572/86

10572/87

10572/88

10572/89

10572/90

10572/91

10572/92

10572/93

10572/94

10572/95

10572/96

10572/97

10572/98

10572/99

10572/100

10572/101

10572/102

10572/103

10572/104

10572/105

10572/106

10572/107

10572/108

10572/109

10572/110

10572/111

10572/112

10572/113

10572/114

10572/115

10572/116

10572/117

10572/118

10572/119

10572/120

10572/121

10572/122

10572/123

10572/124

10572/125

10572/126

10572/127

10572/128

10572/129

10572/130

10572/131

10572/132

10572/133

10572/134

10572/135

10572/136

10572/137

10572/138

10572/139

10572/140

10572/141

10572/142

10572/143

10572/144

10572/145

10572/146

10572/147

10572/148

10572/149

10572/150

10572/151

10572/152

10572/153

10572/154

10572/155

10572/156

10572/157

10572/158

10572/159

10572/160

10572/161

10572/162

10572/163

10572/164

10572/165

10572/166

10572/167

10572/168

10572/169

10572/170

10572/171

10572/172

10572/173

10572/174

10572/175

10572/176

10572/177

10572/178

10572/179

10572/180

10572/181

10572/182

10572/183

10572/184

10572/185

10572/186

10572/187

10572/188

10572/189

10572/190

10572/191

10572/192

10572/193

10572/194

10572/195

10572/196

10572/197

10572/198

10572/199

10572/200

10572/201

10572/202

10572/203

10572/204

10572/205

10572/206

10572/207

10572/208

10572/209

10572/210

10572/211

10572/212

10572/213

10572/214

10572/215

10572/216

10572/217

10572/218

10572/219

10572/220

10572/221

10572/222

10572/223

10572/224

10572/225

10572/226

10572/227

10572/228

10572/229

10572/230

10572/231

10572/232

10572/233

10572/234

10572/235

10572/236

10572/237

10572/238

10572/239

10572/240

10572/241

10572/242

10572/243

10572/244

10572/245

10572/246

10572/247

10572/248

10572/249

10572/250

10572/251

10572/252

10572/253

10572/254

10572/255

10572/256

10572/257

10572/258

10572/259

10572/260

10572/261

10572/262

10572/263

10572/264

10572/265

10572/266

10572/267

10572/268

10572/269

10572/270

10572/271

10572/272

10572/273

10572/274

10572/275

10572/276

10572/277

10572/278

10572/279

10572/280

10572/281

10572/282

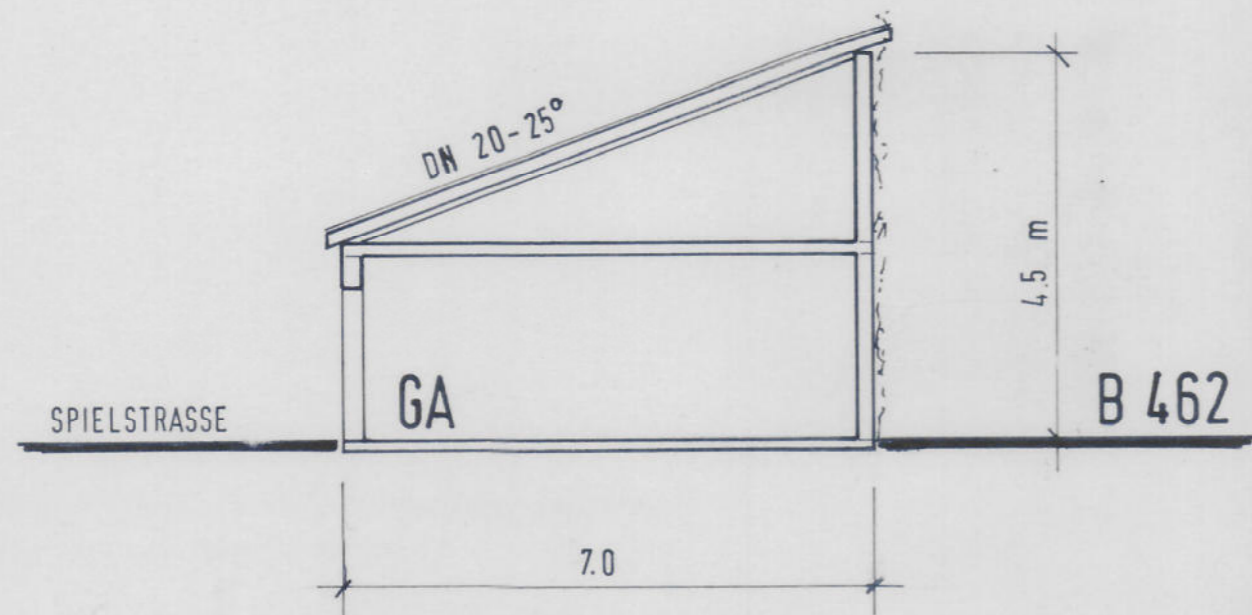
10572/283

</



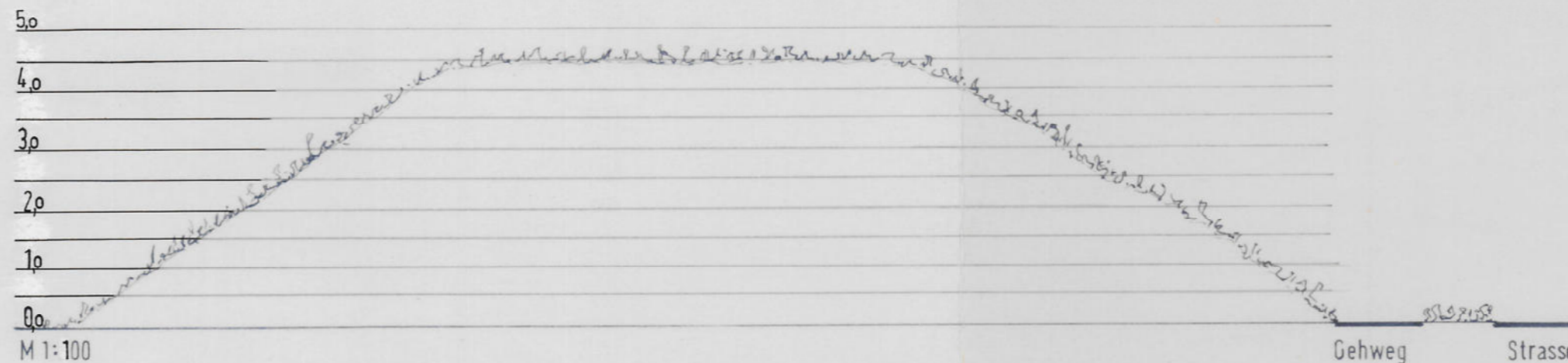
# SCHNITT B-B'

M. 1:100



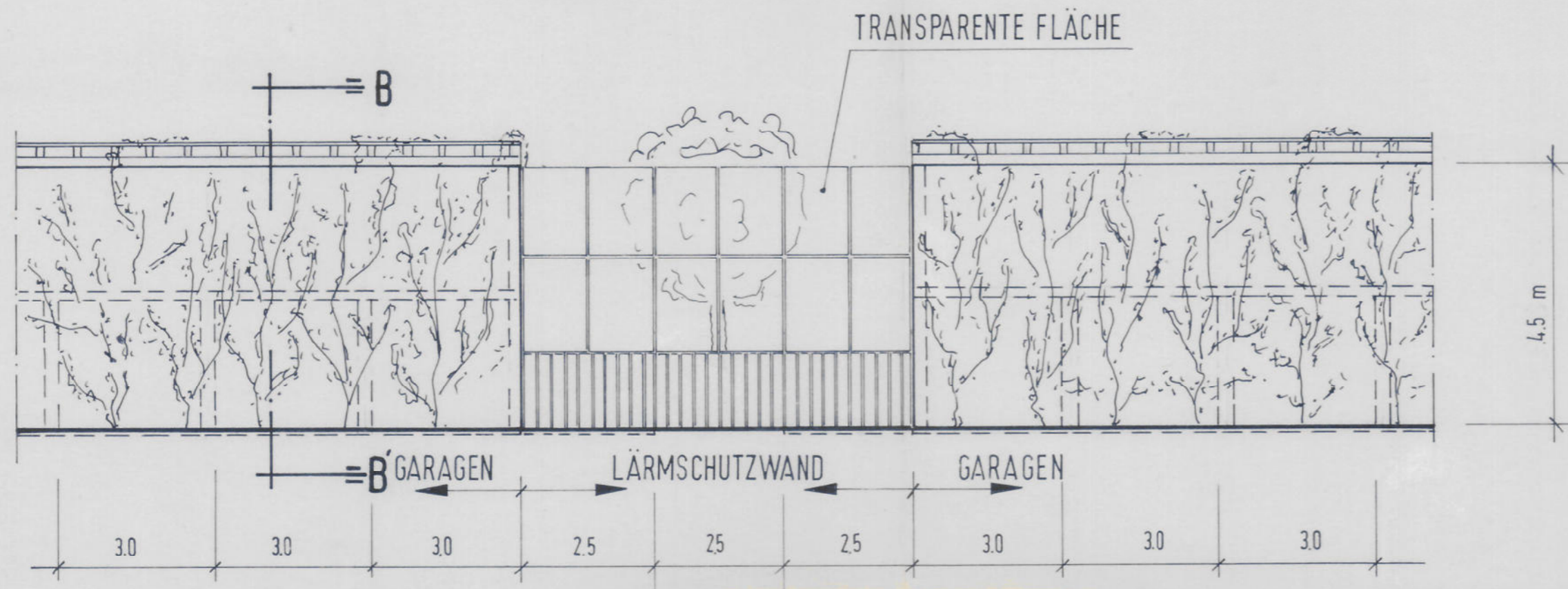
# SCHNITT A-A'

M. 1:100



# ANSICHT VON B 462 AUF LÄRMSCHUTZWAND

M. 1:100



....4...FERTIGUNG

6

GROSSE  
KREISSTADT  
GAGGENAU

Der Oberbürgermeister  
der  
Stadt Gaggenau

Gaggenau, den 23. Nov. 1999



*Michael Schulz*

BAUGEBIET: GRITT

# GARAGEN UND LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN

STADTPLANUNGS. U. HOCHBAUAMT  
GAGGENAU

MÄRZ 1999

GEZEICHNET: *Podersd-Kraft*

M. 1:100

GEÄNDERT: